



# ANNAHMEBEDINGUNGEN

Gültig ab 01. Januar 2026

(ersetzt alle bisherigen Dokumente)



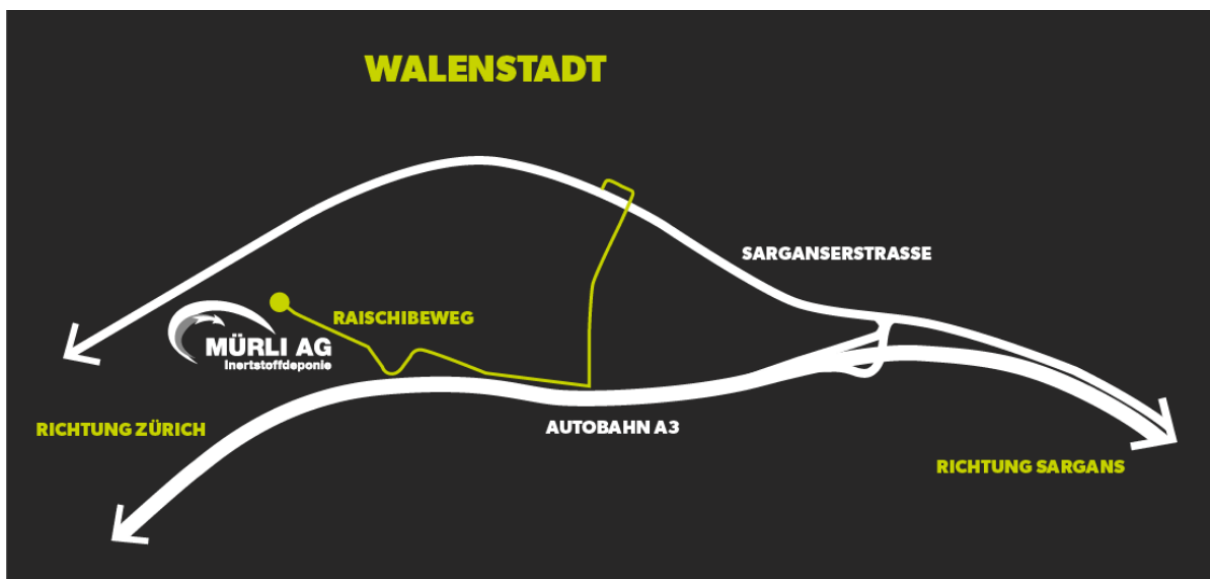
# DEPONIE Typ A und Typ B

Mürli AG  
Postfach 37  
8800 Walenstadt

MWST-Nummer: CHE-112.212.584 MWST  
VeVA-Betriebsnummer: 329800061

## ANFAHRT

Mürli AG  
Raischibeweg  
8880 Walenstadt



## ÖFFNUNGSZEITEN

Zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten ist die Mürl AG für Sie da. Anlieferungen ausserhalb der Öffnungszeiten bitte telefonisch unter der Nummer 081 710 26 26 vereinbaren.

Anfang November bis Ende März:

Montag – Freitag 07:30 – 12:00 Uhr / 13:00 – 17:00 Uhr

Anfang April bis Ende Oktober:

Montag – Freitag 07:00 – 12:00 Uhr / 13:00 – 17:30 Uhr

## KONTAKT DEPONIEWART

T 081 710 26 26

Mürli AG  
Postfach 37  
8880 Walenstadt

T 081 710 16 16  
info@muerli.ch  
www.muerli.ch

# MATERIALANLIEFERUNGEN

Wir richten uns nach der Abfallverordnung VVEA. In der Deponie Mürli nehmen wir unverschmutzte Aushub- und Ausbruchmaterialien (VVEA Anhang 3 Ziffer 1) und schwach bis wenig verschmutzte Bauabfälle (VVEA Anhang 3 Ziffer 2, Anhang 5 Ziffer 2.3) entgegen.

Der Abfallinhaber (Kunde) ist für die korrekte Deklaration seiner Materialien verantwortlich. Siehe auch allgemeine Bedingungen Mürli AG.

Die Abfallmenge pro Baustelle ist massgebend für die Notwendigkeit der Einreichung von repräsentativen Laboranalysen.

Abfallmenge pro Baustelle	Antragsformular	Laboranalyse
Weniger als 50 Tonnen 50 – 200 Tonnen	Zwingend Zwingend	Nicht zwingend* Nach Entscheid des Deponiebetreibers aufgrund der Abfallart und dessen Herkunft*
Mehr als 200 Tonnen	Zwingend	Zwingend Analyse folgt alle 400 t oder nach Absprache.

\* KbS Standorte: Für Materialien, die aus einem KbS Standort (Kataster belasteten Standorte) stammen ist in jedem Fall zwingend mit dem Antrag eine repräsentative Analyse einzureichen.

## Allgemeine Checkliste für Boden- und Aushubanlieferungen (gilt für Typ A und Typ B)

### Prüffragen zum anzuliefernden Material

1. Ist die Fläche oder Teilfläche des Aushubes im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS) oder im Prüfperimeter Bodenaushub eingetragen?
2. Stammt der Aushub aus dem Bereich einer ehemaligen Grube, Aufschüttung oder Deponie, die etwas anderes als unverschmutzten Aushub enthalten kann?
3. Stammt der Aushub aus einer Fläche, die früher bereits überbaut war oder als Lager- oder Abstellplatz usw. diente, d.h. keine unangetastete grüne Wiese mehr ist?
4. Könnten andere Ursachen wie Sprengungen, die unmittelbare Nähe zu einer Bahnstrasse, einer Autobahn/stark befahrenen Strasse oder einem Hochspannungsleitungsmast, die Lage in einem Schrebergarten oder Rebberg, usw. zu einer Belastung geführt haben?
5. Stammt das Aushubmaterial aus einer Fläche, die mit Neophyten bewachsen ist (biologische Belastung)?
6. Besteht der Verdacht einer geogenen Belastung (nicht anthropogen verursacht)?

Müssen eine oder mehrere Fragen mit Ja beantwortet werden, so ist auch bei Kleinmengen vor der Anlieferung durch ein anerkanntes Labor nachzuweisen, dass das Aushubmaterial/die Bauabfälle die Anforderungen nach VVEA einhalten.

Es gelten die obenstehenden Angaben, welche die Notwendigkeit der Einreichung einer Laboranalyse regeln.

## Verhalten auf der Deponie

- Den Anweisungen des Deponiewarts ist Folge zu leisten.
- Der Anlieferer haftet für Schäden, welche dieser auf der Zu- und Wegfahrt und auf der Deponie verursacht.

# GRENZWERTE ALS ZULASSUNGSKRITERIEN

Zur Ablagerung sind nur Abfälle zugelassen, welche den Vorgaben gemäss Anhang 3 Ziffer 1 und Anhang 5 Ziffer 2 der VVEA entsprechen. [Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen \(Abfallverordnung, VVEA\)](#)

## Grenz- und Richtwerte als Zulassungskriterien nach VVEA , Amt für Umwelt Kanton St.Gallen

VVEA vom 4. Dezember 2015 (Stand am 01. Januar 2026)

Totalgehalte in mg/kg bei trockenem Abfall

Eluate in mg/l

Einheit	Chemisches Zeichen	VVEA	VVEA	VVEA		AFUSG
		Anh. 3 Ziff. 1	Anh. 3 Ziff. 2	Anh. 5 Ziff. 2		(Summenwert $\Sigma$ 16 PFAS)
		Grenzw. mg/kg	Grenzw. mg/kg	Grenzw. mg/kg	Eluat mg/l	$\mu$ g/kg
<b>Anorganika</b>						
Aluminium	Al			—		
Antimon	Sb	3	15	30		
Arsen	As	15	15	30		
Barium	Ba			—		
Blei	Pb	50	250	500		
Cadmium	Cd	1	5	10		
Chrom gesamt	Cr	50	250	500		
Chrom III	Cr			—		
Chrom VI	Cr	0,05	0,05	0,1		
Cyanid total	CN	0,5		—		
Cyanid , leicht freisetzbar	CN			—		
Kobalt	Co			—		
Kupfer	Cu	40	250	500		
Nickel	Ni	50	250	500		
Quecksilber	Hg	0,5	1	2		
Zink	Zn	150	500	1 000		
Zinn	Sn			—		
<b>Organika</b>						
Leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW)		0,1	0,5	1		
Polychlorierte Biphenyle (PCB)		0,1	0,5	1		
Aliphatische Kohlenwasserstoffe C5-C10		1	5	10		
Aliphatische Kohlenwasserstoffe C10-C40		50	250	500		
Monocyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)		1	5	10		
Benzol		0,1	0,5	1		
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)		3	12,5	25		
Benzo(a)pyren		0,3	1,5	3		
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)			10000	20000		
<b>Weitere Stoffe und Parameter</b>						
Ammoniak/ Ammonium				—	0,5 mg N/l	
Fluoride	F			—	2 mg/l	
Nitrite	N			—	1 mg/l	
Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC)				—	20 mg C/l	
Cyanid (frei)				—	0,02 CN-/l	
<b>PFAS *</b>						
Summenwert $\Sigma$ 16 PFAS						< 2,5 $\mu$ g/kg

\* der Deponiebetreiber behält sich vor eine Annahme abzulehnen

### Legende

<b>VVEA</b>	Verordnung über Vermeidung und Entsorgung von Abfällen
<b>unverschmutzt</b>	$\leq$ 3.1, unverschmutzt/unbelastet VVEA
<b>schwach verschmutzt</b>	$\geq$ 3.1, $\leq$ 3.2, schwach belastet VVEA
<b>wenig verschmutzt</b>	$\geq$ 3.2, $\leq$ 5.2, wenig belastet VVEA

# EINZUGSGEBIET ALS ZULASSUNGSKRITERIEN

Die Mürli AG verfügt über ein definiertes Einzugsgebiet für die Annahme und Ablagerung von Abfällen. Annahmen ausserhalb des definierten Einzugsgebiets bedürfen einer ausdrücklichen Zustimmung des Amt für Umwelt Kanton St. Gallen.

Ab dem 3. Oktober 2023 umfasst das Einzugsgebiet der Deponie Mürli AG folgende Regionen:

## Kanton St. Gallen (Typ A und B)

- Altstätten
- Amden
- Bad Ragaz
- Benken
- Buchs
- Flums
- Gams
- Grabs
- Mels
- Oberriet
- Pfäfers
- Quarten
- Rüthi
- Sargans
- Schänis
- Sennwald
- Sevelen
- Vilters-Wangs
- Walenstadt
- Wartau
- Weesen

## Kanton Glarus (Typ A und B)

- Bilten
- Filzbach
- Mollis
- Mühlehorn
- Näfels
- Niederurnen
- Oberurnen
- Obstalden

## Kanton Graubünden (Typ B)

- Arosa
- Bonaduz
- Chur
- Churwalden
- Domat/Ems
- Domleschg
- Felsberg
- Fläsch
- Grüşch
- Haldenstein
- Jenins
- Jenaz
- Klosters
- Küblis
- Landquart
- Luzein
- Maienfeld
- Maladers
- Malans
- Rhäzüns
- Rothenbrunnen
- Schiers
- Tamins
- Trimmis
- Trin
- Tschierschen-Praden
- Untervaz
- Vaz/Obervaz
- Zizers

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Ausgabe 2026 mit Gültigkeit ab 01. Januar 2026  
(ersetzt alle bisherigen Ausgaben)

Der Kunde haftet in jedem Fall für die korrekte Deklaration des angelieferten Materials und ist in jedem Fall verantwortlich für alle Kosten der Identifikation, Klassierung und Entsorgung falsch deklarierter oder verschmutzter Abfälle. Er haftet auch für alle Schäden durch unsachgemäss deklarierte Abfälle in der Deponie. Die Mürli AG ist ausdrücklich berechtigt, im Zweifelsfall oder bei Fehlen von Analysen bei deklarationspflichtigen Abfällen solche anzuordnen. Die Kosten der Analysen falsch oder unvollständig deklarierter Materialien trägt in jedem Fall der Kunde.

Es gilt die allgemeine Verwertungspflicht und das Ablagerungsverbot für stofflich verwertbare Anteile auf Deponien. Eine Nichtverwertung oder Nichtzuführung in eine Behandlung ist zu begründen (z.B. ungünstige Siebkurve, geotechnische Eigenschaften, etc.).

Die Mürli AG nimmt Abfälle nur mit schriftlicher Bewilligung der Mürli AG entgegen. Sämtliche Abfälle müssen 24h vor Anlieferung (werktags Montag – Freitag) schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung der Abfälle erfolgt mit dem Formular "Antragsformular", welches vom Kunden vollständig ausgefüllt und unter Beilage der Analyseresultate der Mürli AG per E-Mail [deklaration@muerli.ch](mailto:deklaration@muerli.ch) eingereicht werden muss. Die Mürli AG prüft, ob die Abfallstoffe angenommen werden können, und stellt dem Kunden eine Annahmestätigung aus.

Für sämtliche Baustellen und Objekte ist ein Antragsformular einzureichen.

Chargen über 250 Tonnen pro Baustelle/Objekt und Tag müssen der Mürli AG bis um 16:00 Uhr am Vortag angemeldet werden.

Die Abrechnung erfolgt nach Waagscheinen (Abrechnung nach Gewicht). Der Kunde akzeptiert den Waagschein der amtlich geeichten Waage als Beleg für die Materialanlieferung.

Der Kunde oder Anlieferer (Transporteur im Auftrag des Kunden) ist verpflichtet den Waagschein und die Deklaration des Materials unmittelbar nach Erhalt zu prüfen und allfällige Reklamationen vor dem Verlassen des Deponieareal beim Deponiewart zu melden. Auf nachträgliche Reklamationen kann nicht eingegangen werden.

Der Mindestfakturbetrag bei Anlieferungen von Kleinmengen beträgt CHF 30.00.-

Die Preise sind der aktuellen Preisliste auf [www.muerli.ch](http://www.muerli.ch) zu entnehmen. Die Mürli AG behält sich vor, jederzeit Preisanpassung und Teuerungszuschläge vorzunehmen.

Die Preise gelten für Anlieferungen innerhalb der geltenden Öffnungszeiten. Anlieferungen ausserhalb der Öffnungszeiten werden frühzeitig individuell vereinbart und mit den entsprechenden Zuschlägen in Rechnung gestellt.

Die in der Preisliste aufgeführten Preise sind Nettopreise inkl. der gesetzlicher Abgaben (Insbesondere 5.00 CHF/t Abgabe zur Sanierung von Altlasten ab 1. Januar 2017 gemäss Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten VASA)

Preise netto exkl. Mehrwertsteuer

Zahlungsbedingungen: Generell 30 Tage netto. Der Verzugszins wird mit 7 % verrechnet.

Die Betreiberin behält sich vor, die vorliegenden Bestimmungen sich ändernden Verhältnissen jederzeit anzupassen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist am Sitz der Gesellschaft.

Walenstadt, 13. Februar 2026